

## NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 10. November 2020 im Gemeindesaal Telfes im Stubai abgehaltene 40. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler;  
bei Pkt. 5 der TO Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, Ersatz-GR Benedikt Müller (für GR Stefanie Kirchmair-Daum);

entschuldigt ferngeblieben: Stefanie Kirchmair-Daum, Michael Tanzer, Paul Mair;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

## TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 06.10.2020
- 3.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2021:
  - a) Grundsteuer A
  - b) Grundsteuer B
  - c) Kommunalsteuer
  - d) Hundesteuer
  - e) Ausgleichsabgabe
  - f) Erschließungsbeitrag
  - g) Gemeindeverwaltungsabgaben
  - h) Wassergebühren
  - i) Kanalgebühren
  - j) Abfallgebühren
  - k) Friedhofgebühren
  - l) Kindergartengebühren
  - m) Waldumlage
  - n) Freizeitwohnsitzabgabe
- 4.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Jahr 2021

- 5.) Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde Telfes im Stubai
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Gemeinde-Traktors
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Erlassung einer Verordnung für eine Wohnstraße im Bereich der Gp. 325/5 KG Telfes (Privatweg)
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über Wegverbreiterungen im Bereich der Gp. 1210/2 KG Telfes (Schlickerweg) und im Bereich der Gp. 919/2 KG Telfes (Lange Gasse)
- 9.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 139/3 KG Telfes
  - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 139/3 KG Telfes
- 10.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1236 KG Telfes
  - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1236 KG Telfes
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Nahversorgungsförderung für den Spar Markt Telfes
- 12.) Beratung und Beschlussfassung mit Festlegung der Gebühr für die Nutzung des Gemeindesaales durch die Landesmusikschule Stubaital ab 2021
- 13.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
  - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
  - c) über Personalangelegenheiten (Kindergarten)
- 14.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 15.)
  - a) Bericht des Bürgermeisters
    - Bebauungsplan
  - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - c) Schließung der Sitzung

## Sitzungsprotokoll

### zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 40. Sitzung des Gemeinderates.

### zu Punkt 2)

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten GR-Sitzung wurde den GR-Mitgliedern zeitgerecht zugestellt.  
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom 06.10.2020?

Gleirscher: Zu seiner Wortmeldung auf Seite 734 möchte er noch anmerken, dass noch abgeklärt werden soll, wer in welchem Umfang für die Sanierung von Schäden beim Gallhofweg aufkommt.

Viertler: Bevor der Gallhofweg als Radweg ausgebaut wird, ist die Verbindung mit Kreith (Sagbachweg) vorgesehen.  
Nachteile für die Jagd durch den Radweg im Bereich des Sagbachweges sind von den Betreibern und nicht von den Eigentümern abzugelten.  
Dies wurde bei der naturschutzrechtlichen Verhandlung so festgehalten.  
Weiters sind für Holzbringungsarbeiten im Bereich des Sagbachweges Sperrzeiten für Radfahrer vorgesehen.

Das GR-Protokoll vom 25.08.2020 wird vom GR für richtig befunden.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 06.10.2020 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

### zu Punkt 3 a – n)

Maurberger: Eine Aufstellung über die derzeitig an die Gemeinde Telfes im Stubai zu leistenden Abgaben und Steuern wurde jedem GR mit der Einladung übermittelt. Daraus ist Weiters ersichtlich, wann zuletzt bei den div. Steuern und Abgaben Erhöhungen vorgenommen wurden.  
Weiters wurden den GR-Mitgliedern die aktuellen Gebühren-Verordnungen übermittelt.

Viertler: Bei jenen Abgaben und Steuern, die über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren nicht erhöht wurden, sollte zumindest eine Indexangleichung erfolgen, zumal sich auch die Erhaltungs- und Betriebskosten für die Gemeinde jährlich erhöhen.

In weiterer Folge werden die einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben besprochen.  
Wortmeldungen und Diskussionen zu einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben:

**zu a und b):**

Maurberger: Die Festsetzung bzw. Berechnung des Einheitswertes und Grundsteuermessbetrages erfolgt durch das Finanzamt.  
 Mit 500 v.H. des Messbetrages handelt es sich um den höchsten Satz, der eingehoben werden kann.

Lt. GR soll der Satz nicht geändert werden.

**zu c):**

Maurberger: Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.  
 Seit 1997 wird für Lehrlinge keine Kommunalsteuer mehr eingehoben.

Lt. GR soll die Regelung für Lehrlinge bestehen bleiben.

**zu d)**

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt seit 2018 € 115,-- pro Hund und Jahr.

Viertler: Schlägt vor, die Steuer im Jahr 2021 auf € 120,-- pro Hund und Jahr zu erhöhen.  
 Diese Erhöhung entspricht genau dem Index.  
 Weiters soll die Steuer für Hunde, für die ein ermäßigter Steuersatz festgesetzt wurde, von € 40,-- auf € 45,-- pro Hund und Jahr erhöht werden.

Maurberger: Bei den € 45,-- handelt es sich um den höchstmöglichen Betrag, der eingehoben werden kann.

§ 3 der Hundesteuer-VO hinsichtlich Steuerbefreiung lautet wie folgt:  
*Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Hundesteuer befreit.*

Dieser § 3 gehört wie folgt geändert:  
*Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl.Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.*

Lt. GR soll die Steuer wie vom Bürgermeister vorgeschlagen geändert werden.  
Weiters soll der § 3 betreffend Steuerbefreiung wie vorgeschlagen abgeändert werden.

**zu e)**

Maurberger: Im Falle einer Befreiung durch die Baubehörde (= Bürgermeister) ist eine einmalige Ausgleichsabgabe von derzeit € 3.600,00 pro Abstellplatz zu entrichten (20 m<sup>2</sup> x € 180,00).

In den letzten Jahren wurden solche Befreiungen selten erteilt.

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

**zu f)**

Maurberger: Seit 01.01 2019 beträgt der Erschließungsbeitragssatz 2,5 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 180,00), das sind € 4,50 der Bemessungsgrundlage.

Möglich sind 5 % (= € 9,00).

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 4,50 x 150 v.H.

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 4,50 x 70 v.H.

Die Beitragssätze in den anderen Stubaier Gemeinden betragen:

Neustift:	1,57 % von € 192,50	=	€ 3,02
Schönberg:	1,97 % von € 183,50	=	€ 3,60
Fulpmes:	2,50 % von € 183,50	=	€ 4,59
Mieders:	3,26 % von € 184,00	=	€ 6,00

Viertler: Die Erschließungskosten sind in ein zwei Stubaier Gemeinden günstiger und in zwei höher als in Telfes.  
Könnte sich vorstellen, dass der Beitragssatz von 2,5 % auf 3,00 % erhöht wird.  
Das wären dann € 5,40 der Bemessungsgrundlage.

Gleirscher: Die Erhöhung im Ausmaß von 20 % kommt ihm sehr viel vor.  
Seitens der Gemeinde hat es 8 Jahre gedauert, bis das Raumordnungskonzept fertiggestellt wurde.  
In diesem Zeitraum konnten keine neuen Baugründe gewidmet werden.  
Jetzt, wo nach Inkrafttreten die RO-Konzeptes wieder Widmungen möglich sind, sollten die Erschließungskosten empfindlich erhöht werden.  
Findet diese Vorgangsweise nicht in Ordnung.

Hinteregger: Eine massive Erhöhung betrifft auch Einheimische, für welche die Gemeinde in Kapfers Reihenhausgründe vorgesehen hat.

Viertler: Die genannte Erhöhung ist nur ein Vorschlag bei Bauvorhaben, wo der Baubescheid noch bis 31.12.2020 in Rechtskraft erwächst, kommt der bisherige Beitragssatz zur Vorschreibung.  
Wenn der Beitragssatz nicht im Ausmaß von 3,00 % erhöht werden sollte, kann er sich auch eine Erhöhung auf 2,75 % vorstellen.  
Das wären dann € 4,95 der Bemessungsgrundlage.

Lt. Mehrheit der GR-Mitglieder soll der Beitragssatz auf 2,75 % erhöht werden.

Maurberger: Gem. dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz gibt es die Möglichkeit der Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.

Maurberger: Mit Inkrafttreten der Neuwidmung eines Grundstückes als Bauland kann die vorgezogene Abgabe für den Bauplatzanteil eingehoben werden (in fünf jährlichen Teilbeträgen).

Bei bereits gewidmeten Baugrundstücken kann die Einhebung seit 01.07.2014 erfolgen. 2011 wurde die Einhebung eines vorzeitigen Beitrages abgelehnt.

Der GR ist der Meinung, dass ein Beschluss bezüglich Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages vorerst nicht vorgenommen werden soll.

Maurberger: Für die Telfer Bevölkerung sowie für (Landwirtschafts) Betriebe gibt es seit 01.01.2019 einen Baukostenzuschuss in folgender Höhe:

- Wohnbauten: 10 % des vorgeschriebenen Beitrages für die Baumasse (max. bis 1.000 m<sup>3</sup>)  
(Baumasse x 4,50 x 0,70 x 10 %)
- Betriebe: 10 % des vorgeschriebenen Beitrages für die Baumasse  
(Baumasse x 4,50 x 0,70 x 10 %)

Die Förderung der Gemeinde wurde in den letzten Jahren gekürzt. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes sollte auch die Förderung angepasst werden (Baumasse x 4,95 x 0,70 x 10 %).

Lt. GR soll der Zuschuss wie angeführt angepasst bzw. erhöht werden.

#### **zu g)**

Maurberger: Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgt gem. einer Verordnung des Landes Tirol.

Es handelt sich dabei um die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

Lt. GR sollen die Verwaltungsabgaben wie bisher eingehoben werden.

#### **zu h)**

Maurberger: Für die Anschlussgebühr sind laut Land für WLF-Darlehen und für Förderungen Siedlungswasserwirtschaft keine Mindestgebührensätze mehr vorgesehen.  
Derzeit beträgt die Anschlussgebühr € 1,15 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Baumasse (seit 01.01.2019).

Die Wasser-Anschlussgebühren in den anderen Stubai Gemeinden betragen:

Neustift:	keine Gemeindewasserversorgung
Schönberg:	€ 2,00
Mieders:	€ 3,00
Fulpmes:	€ 2,35

Viertler: Da die Gebühr im Vergleich zu den anderen Stubai Gemeinden sehr niedrig ist, schlägt er eine Erhöhung auf € 1,50 vor.  
Man wäre dann immer noch erheblich unter den Gebühren der anderen Gemeinden.

Lt. GR soll die Wasser-Anschlussgebühr wie vorgeschlagen geändert werden.

Maurberger: Die laufende Wassergebühr beträgt seit dem Ablesezeitraum Herbst 2018 € 0,45 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Lt. Schreiben des Landes Tirol ist für WLF-Darlehen folgende Mindestgebühr notwendig:

laufende Gebühr: € 0,46 pro m<sup>3</sup> (ab Ablesung im Herbst 2021)

Für Förderungen Siedlungswasserwirtschaft gilt folgende Mindestgebühr:

laufende Gebühr: € 1,03 pro m<sup>3</sup>

Die laufenden Wassergebühren in den anderen Stubai Gemeinden betragen:

Neustift: keine Gemeindewasserversorgung

Schönberg: € 1,02

Mieders: € 1,00

Fulpmes: € 0,59

Viertler: Da man auch hier bei den Gebühren unter den Gebühren anderer Stubai Gemeinden liegt, schlägt er eine Erhöhung auf € 0,55 vor.

Lt. GR soll die laufende Wassergebühr wie vorgeschlagen geändert werden.

Lanthaler: Mit dem Tausch der Wasseruhren ist man rückständig.

Viertler: Hat die Gemeindearbeiter bereits beauftragt, dass der Tausch vorgenommen wird. Derzeit gibt es noch Engpässe bei der Lieferung.

### zu i)

Maurberger: Für die Anschlussgebühr sind laut Land für WLF-Darlehen keine Mindestgebührensätze mehr vorgesehen.

Für Förderungen Siedlungswasserwirtschaft gilt folgende Mindestgebühr:

Anschlussgebühr: € 5,75 pro m<sup>3</sup>

Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 5,70 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage (= Baumasse) und wurde zuletzt per 01.01.2020 erhöht.

Die Kanal-Anschlussgebühren in den anderen Stubai Gemeinden betragen:

Neustift: € 5,80

Schönberg: € 5,67

Mieders: € 4,50

Fulpmes: € 5,67

Viertler: Um Förderungen durch die Siedlungswasserwirtschaft zu erhalten, schlägt er vor, die Kanal-Anschlussgebühr von € 5,70 auf die Mindestgebühr von € 5,75 zu erhöhen.

Lt. GR soll die Kanal-Anschlussgebühr wie vorgeschlagen geändert werden.

Maurberger: Lt. Schreiben des Landes Tirol ist für WLF-Darlehen und für Förderungen Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühr notwendig:  
€ 2,29 pro m<sup>3</sup>

Die laufende Gebühr beträgt derzeit € 2,30 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch seit dem Ablesezeitraum Herbst 2020.

Die laufenden Kanalgebühren in den anderen Stubai Gemeinden betragen:

Neustift:	€ 2,27
Schönberg:	€ 2,26
Mieders:	€ 2,15
Fulpmes:	€ 2,27

Viertler: Da die derzeitige Gebühr bereits den Mindestgebühren des Landes für den Anspruch auf Förderungen entspricht, schlägt er vor keine Erhöhung vorzunehmen.

Lt. GR soll die laufende Kanalgebühr nicht geändert werden.

#### **zu j):**

Maurberger: Die Abfallgebühren wurden zuletzt wie folgt erhöht:

ab 2017:	weitere Gebühr (für Müllsäcke und Müllschleifen)
ab 2018:	Grundgebühr (für Einwohner, Nächtigungen, Biomüll-Behälter)

Viertler: Aufgrund der schon getroffenen Gebührenerhöhungen (Hundesteuer, Erschließung, Wasser, Kanal) sollen die Abfallgebühren für 2021 unverändert bleiben und eine Anpassung frühestens 2022 vorgenommen werden.

Lt. GR sollen die Müllgebühren nicht geändert werden.

#### **zu k)**

Maurberger: Die Friedhofgebühren wurden zuletzt per 01.01.2019 erhöht.

Lt. GR sollen die Friedhofsgebühren nicht geändert werden.

**zu l)**

Maurberger: Die derzeitigen Kindergartengebühren für die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch) haben seit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 Gültigkeit.

Lt. GR sollen die Kindergartengebühren nicht geändert werden.

**zu m)**

Maurberger: Die Einhebung der Waldumlage richtet sich nach der Tiroler Waldordnung. Seit 2019 erfolgt die Berechnung nicht mehr nach dem Personalaufwand des Waldaufsehers, sondern nach fixen Hektarsätzen.

Eine entsprechende Verordnung wurde vom GR am 17.12.2019 erlassen. Der Umlagesatz wurde einheitlich für alle Waldkategorien mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch VO vom 04.12.2019 festgesetzten Hektarsätze festgelegt.

Hektarsätze lt. VO der Landesregierung:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) für Wirtschaftswald      | 22,33 Euro |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 11,12 Euro |
| c) für Teilwald im Ertrag   | 16,67 Euro |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

**zu n)**

Maurberger: Die Einhebung erfolgt gem. Verordnung der Gemeinde Telfes im Stubai über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 19.11.2019

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet:

- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                                  | € 240,00   |
| b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 480,00   |
| c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 700,00   |
| d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | € 1.000,00 |
| e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 1.400,00 |
| f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 1.800,00 |
| g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | € 2.200,00 |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

Maurberger: Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu bemessen und bis 30. April jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten (erstmalig 2020). Falls keine Entrichtung vorgenommen wird, erfolgt eine bescheidmäßige Vorschreibung an die Besitzer der registrierten Freizeitwohnsitze.

Freizeitwohnsitze werden gem. § 13 TROG wie folgt definiert:

### § 13 Beschränkungen für Freizeitwohnsitze

*(1) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:*

- a) *Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen; dies jedoch nur dann, wenn*
    - 1. *Gemeinschaftsräume mit einer Gesamtfläche, bei der auf jedes der Beherbergung von Gästen dienende Bett zumindest eine Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> entfällt, vorhanden sind,*
    - 2. *gewerbetypische Dienstleistungen, zu denen insbesondere die Raumreinigung in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen und das regelmäßige Wechseln der Wäsche zählen, erbracht werden und weiters*
    - 3. *die ständige Erreichbarkeit einer Ansprechperson seitens des Betriebes gewährleistet ist; nicht als Gemeinschaftsräume im Sinn der Z 1 gelten Wellness-Bereiche, Schiräume und sonstige Abstellräume, Sanitärräume und dergleichen,*
  - b) *Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten werden,*
  - c) *Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt worden ist, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitze, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen,*
  - d) *Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.*
- Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.*

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2021 bzw. Herbst 2021 (laufende Wassergebühr) bis auf weiteres – siehe Beilage zum Protokoll – festzusetzen.

Die Hundesteuer, der Erschließungsbeitrag, die Wasseranschlussgebühr und die laufende Wassergebühr sowie die Kanalanschlussgebühr werden wie vorhin angeführt neu festgesetzt (Gebühren- bzw. Indexanpassung).

Die weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben werden nicht verändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (außer Erschließungskosten)  
Erschließungskosten: 8 Für und 3 Gegen-Stimmen

**zu Punkt 4)**

Maurberger: Bei den Mietverhältnissen mit Hönel Wolfgang sowie der Therapie Murauer und der Musikschule gelten lt. Mietverträgen bzw. GR-Beschlüssen Indexvereinbarungen.

Sobald ein gewisser Prozentsatz überstiegen ist, wird die Miete erhöht.

Maurberger: Bei den Mietparteien im ehemaligen Gemeindehaus gibt es keine derartigen Verträge und somit auch keine Indexvereinbarungen.

Die Miete wurde in den letzten Jahren vom Gemeinderat immer geringfügig erhöht (Richtlinie Indexsteigerung).

Damit die Angelegenheit wegen Mietzins für das Gemeindehaus nicht jährlich behandelt werden muss, könnte auch beschlossen werden, dass die Mietzinse jährlich um den Index erhöht werden.

Lt. GR sollen die Mietzinse im ehemaligen Gemeindehaus ab 2021 und den Folgejahren um den Index erhöht werden.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Mietzinse bei den Wohnungen im ehemaligen Gemeindehaus ab 2021 und den Folgejahren jährlich gemäß Index zu erhöhen.

**zu Punkt 5)**

Viertler: Der Gemeinderat hat sich bereits in der letzten Sitzung mit der Eröffnungsbilanz 2020 befasst.

Eine Entscheidung über die Beschlussfassung wurde vertagt, da in der Bilanz neben den Gemeindestraßen auch Straßen aufscheinen bzw. bewertet wurden, die nicht im Besitz der Gemeinde Telfes sind (z.B. diverse Forstwege in der Schlick und am Telfer Berg).

Die Bilanz wurde nunmehr dahingehend berichtigt und die nicht im Gemeindebesitz stehenden Wege herausgenommen.

Maurberger: Das Prozedere für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz ist gleich, wie die Beschlussfassung der Jahresrechnung (Auflage, Behandlung im Ü-Ausschuss, Erledigung im GR ohne Bürgermeister. – Vorsitz durch Vize-Bürgermeister etc.).

Wie schon bei den Jahresrechnungen hat auch in die Eröffnungsbilanz 2020 innerhalb der Auflagefrist niemand Einsicht genommen und es wurden somit auch keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitz wird vom Bürgermeister an Bürgermeister-Stellv. Peter Lanthaler übergeben. Bürgermeister Georg Viertler verlässt den Sitzungssaal.

- Lanthaler: Die Eröffnungsbilanz 2020 ist die erste in dieser Form, wo das Vermögen der Gemeinde erfasst wird.
- Maurberger: Im Gegensatz zu Privatunternehmen bringen Abschreibungen für die Gemeinde keine steuerlichen Erleichterungen.
- Lanthaler: Seitens des Überprüfungsausschusses wurde die berichtigte Eröffnungsbilanz vor der heutigen GR-Sitzung nochmals geprüft.
- Schmid: Das Vermögen der Gemeinde laut Bilanz beträgt über € 13 Mio. Euro. Dieses Vermögen hat jedoch so gut wie keinen Einfluss auf die Bonität der Gemeinde.  
Seitens des Ü-Ausschusses wurde die Bilanz begutachtet. Diese wurde in der jetzt berichtigten Form zur Kenntnis genommen. Eine genaue Überprüfung ist durch die Mitglieder des Ü-Ausschusses nicht möglich.  
Um dies erledigen zu können, müsste man Fachkenntnisse in der Buchhaltung und Bilanzerstellung haben.
- Lanthaler: Trotzdem ist die Bilanz vom GR zu beschließen.

### **BESCHLUSS:**

Unter Vorsitz von Vizebürgermeister Peter Lanthaler wird die Eröffnungsbilanz 2020 einstimmig genehmigt und dem Bürgermeister als Bilanzleger die Entlastung erteilt.

Bürgermeister Viertler betritt wieder den Sitzungsraum.

- Lanthaler: Dem Bürgermeister wurde als Bilanzleger die Entlastung für die Eröffnungsbilanz 2020 erteilt.  
Die Bilanz wurde akzeptiert und zur Kenntnis genommen.  
Eine inhaltliche Prüfung ist mangels Fachkenntnis durch die Mitglieder des GR kaum möglich.  
Ein Dank gilt dem Gemeindegassier für die Erstellung der Bilanz.

### **zu Punkt 6)**

- Viertler: Der notwendige Ankauf eines neuen Traktors wurde bereits angekündigt. Bei Bestellung entsprechend der Ausschreibung der BBG (Bundesbeschaffung GmbH) betragen die Kosten für einen Traktor der Marke Steyr statt € 173.311,-- inkl. MwSt. lt. vorliegenden Angebot € 137.196,99. Die Einsparung beträgt somit ca. € 38.000,--.

In den Gemeinden Sistrans und Tulfes ist dasselbe Gerät im Einsatz. Zusammen mit GV Schmid, GR Penz und GR Mair hat er in der Gemeinde Tulfes den Traktor besichtigt.  
Seitens der Fahrer bzw. Bediensteten der Gemeinde Telfes wurde empfohlen, das Gerät um diesen reduzierten Preis zu kaufen.

Die anwesenden GR schlossen sich nach der Besichtigung und Probefahrt dieser Meinung an.

Geringfügige Ergänzungen bzw. Adaptierungen wurden gegenüber dem Erstangebot noch vorgenommen.

Das Erstangebot lag bei ca. € 135.000,--.

Beim Traktor handelt es sich um ein Fahrzeug mit 6 Zylinder- Maschine. Dieser Motor ist robuster und auch im Verbrauch wesentlich günstiger.

Viertler: Damit man die Bundesförderung in der Höhe von € 38.000,-- erhält, war es notwendig, den Traktor jetzt schon zu bestellen (über die BBG bei der Firma Auer in Matrei).

Wenn man bis zur heutigen Sitzung gewartet hätte, wäre die Bestellungsfrist für den Erhalt der BBG- Förderung bereits ausgelaufen und eine Bestellung über die BBG zu diesen Konditionen heuer nicht mehr möglich gewesen.

Vor der Bestellung hat er noch Bürgermeister-Stellv. Lanthaler, die Gemeindevorstände und die heute anwesenden Gemeinderäte mit Ausnahme von Ersatzgemeinderat Benedikt Müller informiert und auch von diesen die grundsätzliche Zustimmung zur Bestellung erhalten.

Da von den Gemeindearbeitern in letzter Zeit Schäden bei Fahrzeugen verursacht wurden, äußerten dabei die Gemeinderäte Hinteregger und Gleirscher Bedenken zum den Ankauf eines neuen Gemeindetraktors.

Laut dem Ergebnis von Vorgesprächen erhält man bei Verkauf über die Firma Auer für den jetzigen Traktor € 25.000,-- bis € 30.000,--, weitere € 85.000,-- erhält man als Bedarfszuweisung.

Die Kosten für den neuen Traktor reduzieren sich demnach noch auf ca. € 20.000,-- bis € 25.000,--.

Schmid: Einen ähnlichen Traktor hat man bereits von der Firma Auer als Leihgerät zur Verfügung gestellt bekommen.

Der neue Traktor ist stärker, jedoch in engen Gassen wendiger.

Bezüglich der Zweifel von Lanthaler und Hinteregger ist er auch der Meinung, dass seitens der Gemeindearbeiter besser auf die Fahrzeuge und Geräte aufgepasst werden muss.

Diese sollen von den Gemeindearbeitern ordnungsgemäß bedient und gereinigt werden.

Penz: Ein Aspekt für den Ankauf des Traktors bei der Firma Auer ist für ihn das 24 Stunden Service der Firma

Dies ist in Schadensfällen, besonders beim Winterdienst, sehr wichtig.

Hinteregger: Wegen der von den Gemeindearbeitern in letzter Zeit verursachten Schäden bei Fahrzeugen sieht er den Ankauf eines neuen Traktors kritisch.

Den Gemeindearbeitern sollen genaue Regeln über die Verwendung der Fahrzeuge vorgegeben werden.

Weiters sollten die Gemeindearbeiter auch für verursachte Schäden aufkommen bzw. haften, falls von diesen fahrlässig gehandelt wird (Dienstnehmerhaftpflicht).

Eine diesbezüglich notwendige Ergänzung des Dienstvertrages soll in Betracht gezogen werden.

- Viertler: Wenn trotz dieser günstigen Voraussetzungen kein Traktor angekauft wird, obwohl sich der GR bei der letzten Sitzung grundsätzlich für den Ankauf 2021 ausgesprochen hat, könnten möglicherweise arbeiten speziell im Winterdienst durch den in die Jahre gekommenen und Reparatur anfälligen derzeitigen Traktor nicht zeitgerecht durchgeführt werden. Die Kosten würden sich dadurch erhöhen.
- Penz: Wie schon öfters erwähnt, soll ein Fahrtenbuch zwingend geführt werden.
- Viertler: Schlägt vor, dass die Gemeindearbeiter zu einer Sitzung geladen werden, wo dann die GR-Mitglieder die erwähnten Angelegenheiten mit diesen direkt besprechen können.
- Gleirscher: Es ist Aufgabe des Bürgermeisters und nicht der GR-Mitglieder, an die Bediensteten Arbeiten zu vergeben und Anweisungen zu erteilen.
- Viertler: Bedienungsregeln für Geräte können erstellt werden, Vorschläge dafür können auch von GR-Mitgliedern ausgearbeitet werden. Da der neue Traktor erst im April 2021 kommt, hat man dafür Zeit. Bezüglich der Haftung von Gemeinde- Arbeitern bei der Ausübung Ihrer Aufgaben wird man eine Auskunft einholen.
- Gleirscher: Geräte und Fahrzeuge sollen nicht im Dorf stehen bleiben, sondern untergestellt werden.
- Lanthaler: Hat in Erfahrung gebracht, dass der Gemeinde-Traktor von den Gemeinde-Arbeitern auch für private Zwecke verwendet wurde. Falls dafür keine Zustimmung des Bürgermeisters erteilt wurde, findet er dies nicht in Ordnung.
- Töchterle: Bezüglich der von Hinteregger angesprochenen Punkte (Haftung Gemeinde-Arbeiter, Nachtrag Dienstvertrag) ist er der Meinung, dass dies rechtlich schwer umsetzbar und sich im Nachhinein als schwierig gestalten könnte. Glaubt, dass eine „straffe Führung“ der Gemeindearbeiter durch den Bürgermeister einige Probleme lösen kann.
- Penz: Damit beim heuer im Frühjahr sanierten Telfer-Wiesen-Weg keine größeren Arbeiten anfallen, sollte man auftretende Löcher gleich schottern.
- Hinteregger: Hat festgestellt, dass im Bereich des Forstweges Richtung Burganna mehrere Auskehren geöffnet werden müssten. Durch funktionierende Auskehren vermindern sich bei Starkregen die Kosten für die Wegsanierung.
- Lanthaler, Hinteregger, Gleirscher: Stimmen dem Ankauf eines neuen Traktors nur unter dem Vorbehalt zu, dass den Gde-Arbeitern Regeln bezüglich Nutzung der Fahrzeuge und Geräte aufgetragen werden.
- Müller: Im TO-Punkt 6 geht es um die Beschlussfassung für den Ankauf eines Traktors und nicht über Regeln für die Gemeindearbeiter. Über solche kann in einem anderen TO-Punkt diskutiert werden.

**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, den angebotenen Traktor über die BBG bei der Firma Auer, Matri, anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: 8 Für- und 3 Gegen-Stimmen

**zu Punkt 7)**

Viertler: Mit Schreiben vom 11.10.2020 stellt Franz Schwab den Antrag auf die Verordnung einer Wohnstraße im Bereich des Weges Gp. 325/6 KG Telfes.

Der Antrag wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt und lautet wie folgt:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Aufgrund der steigenden Verkehrsbelastung auf dem Hofweg, sowie durch die im Juli 2020 notwendig gewordenen und durchgeführten Asphaltierungsarbeiten, möchte ich nach Absprache mit meinen Nachbarn sowie dem Bürgermeister der Gemeinde als auch Herrn Gstraunthaler David von der BH Innsbruck Land, für die Wegparzelle 325/5 vom südwestlichen Beginn angrenzend an die Gemeindestraße, bis zum Ende der angrenzenden Parzelle 325/8 (Einfahrt Schwab Franz und Schwab Daniela) die Verordnung einer Wohnstraße beatragen.*

*Wir, die vorderen Anlieger des Hofweges (325/5), bitten den Gemeinderat um positive Erledigung, um im Interesse der Erwachsenen Bewohner\*innen als auch zur Sicherheit derer Kinder, einen verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen. Auch die nach Süden angrenzenden Anrainer\*innen würden eine solche Umsetzung und Maßnahme unterstützen und begrüßen.*

*Hochachtungsvoll Schwab Franz*

Viertler: Da es sich bei der Gp. 325/5 um einen Privatweg und keinen Gemeindegeweg handelt, wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung angefragt, ob für einen Privatweg eine Verordnung möglich ist.

Zur Anfrage wird seitens der Tiroler Landesregierung mitgeteilt:

*Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass die als Privatweg (Durchfahrt und Durchgang auf eigene Gefahr) ausgewiesene Wegfläche aufgrund der tatsächlichen und für jedermann möglichen Benützbarkeit jedenfalls eine Straße mit öffentlichem Verkehr darstellt und somit der Straßenverkehrsordnung zu unterstellen ist.*

*§ 76b StVO sieht die Errichtung einer Wohnstraße nach den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Bestimmung zur Wohnstraße fällt im Gegenstandsfall entsprechend § 94d StVO in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.*

Maurberger: Derzeit gilt am Privatweg von Schwab die 30 km/h Beschränkung. Im Jahr 2000 wurde ein Antrag auf Erlassung einer Wohnstraße in Plöven im Bereich eines Gemeindegeweges abgelehnt. Der GR vertrat damals die Meinung, dass bei Einhaltung der 30er Beschränkung, die Erlassung einer Wohnstraße nicht erforderlich ist.

Viertler: Auf einer Wohnstraße ist langsamer zu fahren. Weiters können dort z.B. Kinder spielen.

Maurberger: Falls sich der GR für eine Verordnung einer Wohnstraße ausspricht, wird vor der Erlassung der VO noch ein verkehrstechnisches Gutachten einzuholen sein.

Töchterle: Ein solches Gutachten wäre für eine Entscheidung sinnvoll. Für die Einführung von 30er Zonen war auch ein verkehrstechnisches Gutachten notwendig.

Viertler: Dieses könnte vom Büro Hirschhuber erstellt werden. Vor einer Beauftragung sollte geklärt werden, wer die Kosten dafür übernimmt.

Der GR vertritt die Meinung, dass die Kosten von privater Seite, von welcher auch der Antrag stammt, getragen werden sollen.

Viertler: Lt. Antragsteller und Anrainer wurde der Privatweg kürzlich asphaltiert und mit Verkehrsberuhigungen versehen, welche auch dienlich für die Ableitung von Regen- bzw. Schmelzwasser sind. Die Verkehrsberuhigung war laut diesen wegen der gefahrenen Geschwindigkeit (geschätzte 50 km/h) notwendig. Eine Partei, welche diesen Privatweg als Zufahrt nutzt, will die vorgenommene "Verkehrsberuhigung" unter Androhung rechtlicher Schritte bekämpfen.

Daringer: Irgendwie erweckt der Sachverhalt den Eindruck von Nachbarschaftsstreitigkeiten. Für solche ist eigentlich der GR nicht zuständig. Weiters sollte überlegt werden, ob eine Prüfung auf diversen Gemeindewegen vorgenommen werden soll, für die möglicherweise eine Wohnstraße verordnet werden soll.

Viertler: Bis zum Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens sollte heute eine Entscheidung vertagt werden. Es sollte gutachterlich beurteilt werden, ob aufgrund der auf diesem Privatweg derzeit gültigen Verkehrsvorschriften (30 km/h Beschränkung) durch Verordnung einer Wohnstraße auf der Gp. 325/5 KG Telfes eine Verbesserung hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

## **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

## **zu Punkt 8)**

Viertler: Der Sohn von Peter Schmidt plant beim bestehenden Wohnhaus auf Gp. 1210/2 KG Telfes den Zubau einer Wohnung. Im Zuge der Bauarbeiten soll auch die bestehende straßenseitige Einfriedungsmauer erneuert und erhöht werden. In Gesprächen mit Peter Schmidt hat dieser für eine Verbreiterung des Gemeindeweges Gp. 1299/3 KG Telfes die Abtretung eines Grundstreifens im Ausmaß von ca. 5m<sup>2</sup> zugesagt. Eine Verbreiterung im gegenständlichen Kurvenbereich ist auch für die Schneeräumung von Vorteil.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Für Grundablösen bei Gemeindewegen bzw. für Gemeindewege wurde zuletzt ein Betrag von € 150,-- pro m<sup>2</sup> geleistet.  
Die Vermessungs- und Verbücherungskosten werden von der Gemeinde als Käuferin übernommen.  
Schlägt die Grundablöse vor.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Grundablöse im Bereich des Gemeindeweges Gp. 1299/3 KG Telfes wie vorgeschlagen durchzuführen.

Viertler: Wie schon in der letzten Sitzung mitgeteilt, hat Hinterlechner Andreas der Gemeinde die Abtretung eines Grundstreifens unterhalb des Sägewerkes zur Beseitigung einer Engstelle und Verbreiterung der Straße in diesem Abschnitt der Langen Gasse angeboten.  
An der engsten Stelle könnte der Weg dadurch von 4,20 m auf ca. 5,20 verbreitert werden.  
Im Gegenzug wünscht Hinterlechner die Finanzierung bzw. Errichtung einer Mauer hinter der neuen Grundgrenze.  
Der GR befürwortete eine Wegverbreiterung im angeführten Bereich.  
Ein Kostenvoranschlag bezüglich der Kosten für die Mauer soll eingeholt werden.  
Dieser liegt zwischenzeitlich von der Fa. Pfurtscheller vor.  
Die Kosten für den Abbruch und die Erneuerung der Mauer betragen lt. Angebot € 14.833 bzw. € 17.799,60 inkl. Mwst. Darin sind auch Kosten für die Fundamente enthalten. Im Angebot wird eine max. Mauerhöhe von 2,00 m angeführt. Die derzeitige Mauer hat eine max. Höhe von ca. 1,40 m gemessen von der Straßenfahrbahn.  
Eine neue Mauer sollte möglichst in derselben Höhe errichtet werden bzw. die Gemeinde dafür die Kosten übernehmen.  
Dadurch könnten sich die Kosten vermindern.  
Die Mauer würde Hinterlechner lt. seinen Angaben selber errichten.  
Hinterlechner bittet daher um ein Angebot der Gemeinde.  
Weiters würde Hinterlechner zudem auch ein Teilstück im Kurven- bzw. Kreuzungsbereich Lange Gasse – Gagersweg zur Verbreiterung an die Gemeinde abtreten.

Lagepläne werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Bittet dem GR um Mitteilung, welchen Betrag die Gemeinde für die Grundabtretungen inkl. Mauerneubau bieten soll.  
Kann sich einen Betrag von € 10.000,-- vorstellen.

Schmid: Es soll hinterfragt werden, ob Hinterlechner auch mit einem geringeren Betrag (z.B. € 8.000,--) zufrieden ist.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, zur Wegverbreiterung in der Langen Gasse bzw. am Beginn des Gagersweges die vorhin erwähnten Teilbereiche von Andreas Hinterlechner zu erwerben.

Für die Grundstreifen und die Errichtung einer neuen Mauer durch Hinterlechner wird ein Betrag von € 10.000,-- geleistet.

Gleirscher: Jenewein Peter hat direkt an der Grundgrenze in Plöven zum Schlickerweg eine Bretterwand angebracht.  
Besonders im Winter könnte diese hinderlich sein.  
Ist die Errichtung zulässig?

Maurberger: Grundsätzlich bedürfen Einfriedungen neben Straßen einer bau-  
behörlichen Genehmigung.  
Eine solche liegt nicht vor.

Schmid: Zur Beseitigung einer Engstelle hat die Gemeinde bereits vor Jahren  
im Bereich des Backofens von Rudolf Span eine Teilfläche erworben.  
Bisher konnte mangels Entfernung des Backofens die Engstelle nicht  
beseitigt werden.

Viertler: Wird diesbezüglich mit Span Kontakt aufnehmen.  
Glaubt sich erinnern zu können, dass Span damals erwähnt hat, dass  
der Backofen von ihm abgebrochen wird.

**zu Punkt 9 und 10)**

Maurberger: Raumplaner Arch. Günther Eberharter war es nicht möglich, die  
Unterlagen für die Bebauungspläne rechtzeitig zu erstellen.  
Es sollten daher die beiden Punkte vertagt werden.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

**zu Punkt 11)**

Viertler: Kofler Caroline will den Sparmarkt in Telfes weiterführen.  
Seitens des Landes erhält Kofler eine Nahversorgungsprämie bis  
zu € 20.000,--, wenn die Standortgemeinde einen nicht rückzahl-  
baren Zuschuss in der Höhe von 10 % leistet.  
Das wären für die Gemeinde max. € 2.000,--.  
Kofler bittet um Gewährung dieses Zuschusses.  
Schlägt vor, diesen Zuschuss zu gewähren.  
Die Weiterführung des Geschäftes ist für die Gemeinde sehr wichtig.

Viertler: Ein solcher Zuschuss wurde vor Jahren auch schon Elisabeth Kofler gewährt.

Maurberger: Für die Gewährung der Nahversorgungsprämie durch das Land hat sich der Unternehmer bereit zu erklären, den Betrieb in einem Zeitraum von fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Der GR ist für die Gewährung des Zuschusses an Kofler.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, für den Fortbestand des Lebensmittelgeschäftes in Telfes einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 10 % der Tiroler Nahversorgungsprämie an Caroline Kofler zu gewähren (max. € 2.000,--).

### **zu Punkt 12)**

Viertler: Für die Nutzung der Gemeindesäle in den Stubai-er Gemeinden durch die Landesmusikschule Stubaital hat bisher jede Gemeinde unterschiedliche Kosten in Rechnung gestellt.  
In Telfes wurden bisher pro Semester € 1.000,-- verrechnet.  
Der Planungsverband Stubaital hat daher beschlossen, dass jede Gemeinde der Landesmusikschule für die Nutzung der Gemeindesäle € 150,-- pro Nutzung ab 2021 in Rechnung stellt.

Maurberger: Für das erste Halbjahr 2021 hat die Musikschule den Saal in Telfes 21mal reserviert.  
Falls er tatsächlich so oft genutzt wird, fallen für die Musikschule Kosten in der Höhe von € 3.150,-- an.

Der GR schließt sich dem Vorschlag des Planungsverbandes für die Einhebung von einheitlichen Gebühren an.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, der Landesmusikschule Stubaital ab 2021 für die Nutzung des Gemeindesaales Telfes eine Gebühr in der Höhe von € 150,-- pro Nutzung in Rechnung zu stellen.

### **zu Punkt 13 a)**

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 13 b und 13 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 13 b und 13 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

**zu Punkt 13 b)****BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 13 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

**zu Punkt 13 c)****BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Kindergarten-Pädagogin Alina Riedl auf bestimmte Zeit als Stützkraft für den Kindergarten anzustellen.

**zu Punkt 14)**

Schmid: Gibt folgenden Bericht ab:

Bericht des Überprüfungsausschusses

Datum: 5. November 2020

Beginn: 18.30 Uhr

Anwesend: Stefanie Kirchmair-Daum, Julia Daringer, Helmut Schmid, Marco Gleirscher;  
entschuldigt: Heinz Hinteregger

Belegprüfung: Monate Juli bis Oktober 2020

Beleg Nr. 1470: Unterschrift des Bürgermeisters fehlt

Beleg Nr. 5334: Rechnerisch richtig fehlt

Beleg Nr. 5268: Kostenanteil Datenschutzbeauftragter Planungsverband –  
was ist die genaue Aufgabe dieses Datenschutzbeauftragten?

Maurberger: Die Gemeinde hat gem. Datenschutzgrundverordnung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Vom Planungsverband wurde dafür für alle Stubaier Gemeinden  
Datenschutz Pilgermair herangezogen.

Da auch den anderen Gemeinden die jährlichen Kosten hoch erscheinen,  
werden Gespräche zur Senkung der Kosten geführt.

Schmid: Wie ersichtlich, gab es bei der Prüfung wenig Beanstandungen. Bedenklich sind jedoch der Kassastand bzw. die finanzielle Lage der Gemeinde.

Maurberger: Durch die Corona Pandemie ist mit Einnahmenausfällen, insbesondere bei den Ertragsanteilen zu rechnen. Wie hoch diese ausfallen bzw. wie lange mit Ausfällen gerechnet werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Zur Verbesserung des Kassastandes ist vom GR noch in der nächsten Sitzung die Rücklage Kanal in der Höhe von ca. € 70.000,-- aufzulösen. Zum Ausgleich des Haushaltes wurde bereits bei der Erstellung des VA 2020 die Auflösung der Rücklage vorgesehen.

Viertler: Einnahmen für Grundverkäufe sind auch noch ausständig (Span Metallwaren, Grund der GGA in Gagers).

### **zu Punkt 15 a)**

#### **Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

- 08.10.2020 Bauverhandlung Firma Span Metallwaren  
Jahreshauptversammlung Sozialsprengel in Mieders
- 09.10.2020 Vermessung
- 12.10.2020 Betriebsbewilligung BV Wieser Michael
- 13.10.2020 Naturschutzrechtliche Verhandlung Radweg Sagbachweg
- 14.10.2020 Bauverhandlung Wild-Plawenn-Salvini  
Bauverhandlung Leitgeb Josef  
Bauverhandlung Plank- Rossiwall
- 15.10.2020 Besprechung Raiba  
Besprechung Chronikwesen Gemeinde/ Land
- 16.10.2020 Lokalausweis Schmidt Peter- Mauererrichtung  
Verabschiedung Direktor Josef Wetzinger NMS Fulpmes
- 19.10.2020 Vorstandssitzung Abwasserverband
- 27.10.2020 Sitzung Ortsausschuss TVB
- 28.10.2020 Besprechung KEM  
Besprechung WAT  
Besichtigung Kommunaltraktor- Tulfes  
Besprechung Firma Auer – Anbotsergänzung
- 03.11.2020 Sitzung Neue Mittelschule Fulpmes

- 04.11.2020 Besprechung Stadtgemeinde Innsbruck in Froneben
- 05.11.2020 LA Wohnanlage WAT- Versickerung  
Vermessung ehemals Wildbolz, nunmehr Schönherr
- 06.11.2020 Bauverhandlung Zenginsan
- 10.11.2020 Besprechung Firma Rieder – Asphaltierung

### **Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:**

#### WAT Wohnanlage Telfes Dorf

- Viertler:** Bei der WAT-Wohnanlage Telfes Dorf (ehemals Gasthof Leitgeb) ist die Errichtung einer Versickerungseinrichtung zur Ableitung von Oberflächenwässer vorgesehen.  
Es wurde angefragt, ob die Errichtung auf dem danebenliegenden Gemeindegrund möglich ist, da diese auf Eigengrund schwierig ist.  
Vor Errichtung wird ein geologisches Gutachten bezüglich der Versickerbarkeit des Bodens eingeholt.  
Wie schon berichtet, könnte im Bereich der Tiefgaragenabfahrt zur Wohnanlage und dem Wirtschaftsgebäude auf Gemeindegrund ein überdachter Stellplatz errichtet werden.  
Die Dachwässer des Stellplatzes könnten ev. in die Versickerungseinrichtung eingeleitet werden.
- Lanthaler:** Seiner Meinung nach handelt es sich beim Grund, auf dem die Versickerung geplant ist, um einen feuchten Untergrund.  
Vor dem Bau der Wohnanlage wurde besprochen, dass die Tiefgaragenzufahrt auch von der Gemeinde genutzt werden kann, um auf das Gemeindegrundstück zu gelangen.  
Durch den Niveauunterschied der Zufahrt mit dem Gemeindegrund ist dies jedoch nicht möglich.  
Man sollte daher der WAT jetzt nicht unbedingt entgegenkommen.
- Gleirscher:** Die Versickerungseinrichtung sollte von der WAT auf Eigengrund errichtet werden.
- Viertler:** Wird die WAT darüber informieren, dass geprüft werden soll, ob die Versickerung auch auf Eigengrund möglich ist.

#### Stockerhofweg

- Viertler:** Wie schon berichtet, ist zur Erleichterung der Holzbringung im Rahmen einer Dickungspflege eine Sanierung (Verbreiterung) des Stockerhofweges vorgesehen. Zudem ist ein Umkehrplatz geplant.  
Die BFI Steinach wurde ersucht, ein Projekt auszuarbeiten.  
WA Lukas Leiter hat die mögliche Umbaulänge erhoben:  
bis Abzweigung Gatter Brandfeichten: ca. 1300 lfm  
bis Gemeindegrenze Kreith: ca. 2190 lfm  
Eine Sanierung bis zur Abzweigung Brandfeichten sollte für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes und der Teilwälder ausreichend sein.  
Die Kosten pro lfm werden auf € 30,- geschätzt. Insgesamt betragen die Kosten somit ca. € 39.000,-, wobei 1/3 der Kosten gefördert werden.

- Lanthaler: Bei einer Verbreiterung ist den Teilwaldbberechtigten das Nutzungsrecht abzulösen.
- Schmid: Gibt es einen Schlägerungsplan?
- Viertler: Vorgesehen ist die Durchforstung des Gemeindewaldes unterhalb vom Stockerhofweg.
- Hinteregger: Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten vorhandene Markierungssteine der Waldteile nicht entfernt werden.

#### Asphaltierungen – Instandhaltung Gemeindewege - Parkplätze

- Viertler: Mit den geplanten Asphaltierungsarbeiten wird demnächst begonnen. Arbeiten, welche wegen der Witterungslage 2020 nicht mehr erledigt werden können, erfolgen 2021.  
Die Endabrechnung für die Asphaltierungsarbeiten erfolgt 2021.  
Man hat daher die zugesagte Bedarfszuweisung in der Höhe von € 75.000,- nach Rücksprache mit der BH Ibk. auf 2021 verschoben.  
Wie vom GR angeregt, erfolgt in Plöven beim Serlesweg wegen möglicher Breitband-Leitungsverlegung keine Asphaltierung.  
Neben div. Ausbesserungsarbeiten (Plövenweg) ist eine Sanierung des Kapfersweges im Bereich von Hinterlechener Leo wegen Absenkungen und im Bereich der Krautgasse vorgesehen.
- Die Kosten für eine mögliche Vergrößerung des Wanderparkplatzes Pfarrach betragen lt. Angebot der Firma Pfurtscheller € 14.078,40.  
Der Parkplatz ist im Besitz der GGA.  
Falls die Gemeinde die Sanierungskosten übernimmt, sollten dieser auch nach Aufstellung eines Parkautomaten die Parkgebühren zustehen.
- Weiters hat die Firma Pfurtscheller ein Angebot für die vom GR beschlossene Sanierung des Weges Gagers – Plöven abgegeben.  
Die Kosten betragen € 6.660,- inkl. Mwst.

Der GR spricht sich für die Vergrößerung des Wanderparkplatzes Pfarrach sowie für die Vergabe der Arbeiten an die Firma Pfurtscheller aus.  
Weiters spricht sich der GR für die Vergabe der Sanierungsarbeiten des Weges Gagers – Plöven an die Firma Pfurtscheller aus.

- Viertler: Im Zuge der Bauverhandlung für div. Bauvorhaben von Zenginsan in Plöven konnte vereinbart werden, dass dieser zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine neue Einfriedungsmauer im Eckbereich seines Grundstückes und der Zufahrt zur TGN-Wohnanlage einen halben Meter vom Gemeindeweg abrückt.
- Maurberger: Bei der Abzweigung des Fallreisweges Richtung Mair Martin wurden als Absturzsicherung Betonleitwände aufgestellt.  
Aufgrund der Breite dieser Leitwände engen diese die Fahrbahn ein und erschweren das Vorbeifahren (u.a. Traktor mit Schneepflug).

Viertler: Wird Kontakt mit der Firma Pfurtscheller aufnehmen und die Anbringung einer möglichen Leitplanke prüfen lassen.

Hinteregger: Bei Bauarbeiten ist auf vorhandene Leitungen im Boden zu achten.

### Raumordnung

Maurberger: Wie zuletzt üblich, wird vor einer Beauftragung des Raumplaners zur Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen für Flächenwidmungsplanänderungen und für Bebauungspläne vorher beim GR nachgefragt, ob dieser für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. für die Erlassung eines Bebauungsplanes für ein geplantes Bauvorhaben ist.

Falls ohne vorherige Nachfrage beim GR nach einem Antrag der Raumplaner die Unterlagen ausarbeitet und der GR dann einer Änderung bzw. Erlassung nicht zustimmt, kann die Gemeinde die anfallenden Kosten nicht zum Teil umlegen.

### Bebauungsplan

Bauvorhaben Gp. 1210/2 KG Telfes:

Maurberger: Beim bestehenden Wohnhaus auf Gp. 1210/2 KG Telfes in Plöven ist ein Zubau für eine neue Wohnung vorgesehen.  
Aufgrund der Baumassendichte über 2,0 ist gem. den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein Bebauungsplan notwendig (auch wenn die Bestimmungen der TBO eingehalten werden).

Planungsunterlagen des geplanten Projektes werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen für das geplante Vorhaben auf Gp. 1210/2 KG Telfes aus.

### zu Punkt 15 b)

### Anträge, Anfragen und Allfälliges

-----

**zu Punkt 15 c)**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.15 Uhr die 40. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: